



Steuerberater Max Mustermann ■ Musterstr. 1 ■ 11111 Musterstadt

Herrn
Peter Mustermann
Musterstr. 1
11111 Musterstadt

Max Mustermann

Steuerberater

Musterstr. 1
11111 Musterstadt

Telefon: (00 00) 000000

Telefax: (00 00) 000000

Steuerspar-Info | Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren (alternativ persönliche Anrede des Mandanten),

die Umsetzung der Grundsteuerreform steht in den Startlöchern: Zwischen dem 1.7. und 31.10.2022 müssen Sie für Ihre Grundstücke (Grundsteuer B) sowie land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) eine sogenannte „Feststellungserklärung“ abgeben. Damit bei ca. 35 Millionen Grundstücken kein heilloser Durcheinander ausbricht, gehen die Länder wie bei den Schulferien gestuft vor: Im April haben Brandenburg, Bayern und Thüringen Informationsschreiben zur Grundsteuererklärung verschickt. In Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sind die Schreiben im Mai auf den Weg gebracht worden. Im laufenden Monat informieren Schleswig-Holstein, das Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt ihre Steuerpflichtigen, gefolgt von Bremen, das im Juli an der Reihe ist. In Hessen erfolgt der Versand der Informationsschreiben nicht zu einem einheitlichen Zeitpunkt, da die Kommunen die Schreiben verschicken und kein Versand von zentraler Stelle erfolgt. Und Hamburg überlegt noch, ob Eigentümer individuell angeschrieben und informiert werden sollen. In einem Punkt herrscht Einigkeit: Die Abgabe muss grundsätzlich elektronisch über das Online-Angebot der Steuerverwaltung „Mein ELSTER“ erfolgen. Die nötigen Daten zu sammeln, kann aufwendig sein. Weil die Bundesländer unterschiedliche Berechnungsmodelle anwenden, sind mal mehr, mal weniger Angaben gefragt. Meist geht es um die Grundstücks- und Wohnfläche, die Art des Gebäudes, das Baujahr und den sogenannten Bodenrichtwert. Die Bodenrichtwerte etwa müssen bei unabhängigen Gutachterausschüssen erfragt oder im Internet recherchiert werden. Stichtag für alle Angaben ist der 1.1.2022. Was danach noch verändert wurde, muss nicht berücksichtigt werden. **Selbstverständlich übernehmen wir diese Aufgabe für Sie. Bitte kontaktieren Sie uns hierfür rechtzeitig.**

Und das lesen Sie in der Juni-Ausgabe des Mandanten-Briefes:

Betriebsunterbrechung Bei einer Betriebsaufgabe oder Betriebsveräußerung endet die unternehmerische Tätigkeit. Die Konsequenz ist die Versteuerung des Veräußerungs- oder Aufgabegewinns, die durch eine Freibetragsregelung und den ermäßigten Steuersatz abgemildert wird. Als weitere Option steht das Instrument der Betriebsunterbrechung zur Verfügung. Die sofortige Aufdeckung der stillen Reserven bzw. deren Versteuerung entfällt dabei zunächst. In einem jüngst veröffentlichten Urteil hat der BFH zur Dauer einer Betriebsunterbrechung Stellung genommen und legt im Falle einer Erbengemeinschaft großzügige Maßstäbe an.

Bewertungskosten Sofern Sie Geschäftsfreunde, Kunden oder andere Personen aus geschäftlichem Anlass bewirten, müssen Sie beim Bewirtungsabzug Angaben zum Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen machen. Zusätzlich hat die Finanzverwaltung die Anforderungen seit Juni 2021 noch weiter verschärft. Danach muss die Rechnung des Bewirtungsbetriebs „*maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein*“. Im Gesetz steht davon nichts. Damit genügt auch eine handgeschriebene Rechnung als Nachweis, wie das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in einem Urteil bestätigt.



Home-Office Die Corona-Pandemie zwingt noch immer viele Arbeitnehmer ins heimische Office. Nicht in jedem Fall übernimmt die Firma dabei alle Kosten für Computer und Telekommunikation. Es ist daher wichtig zu wissen, wie Sie selbst getragene Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen können. Das gilt nicht nur für (leitende) Angestellte, sondern gleichermaßen für GmbH-Geschäftsführer und im Betrieb mitarbeitende Ehepartner. In unserem Praxiskasten auf Seite 3 finden Sie dazu die entsprechenden Tipps.

Überstundenvergütung Für sog. „*außerordentliche Einkünfte*“ sieht das Einkommensteuergesetz eine ermäßigte Besteuerung vor. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können diese nach der sog. „*Fünftelregelung*“ besteuert werden, die die Steuerprogression abmildert. Solche Einkünfte liegen vor, sofern sie einmalig in einem einzigen Veranlagungszeitraum zufließen, aber aus mehreren Jahren resultieren, wobei eine Aufteilung in mehrere Teilzahlungen grds. möglich ist. Der BFH musste kürzlich darüber entscheiden, ob auch Zahlungen für angesammelte Überstunden in diesem Sinne steuerlich begünstigt sein können. Wir erläutern das steuerzahlerfreundliche Urteil.

Erste Tätigkeitsstätte Arbeitnehmer mit ständig wechselnden Einsatzstellen können sämtliche Fahrten mit dem eigenen Pkw nach Dienstreisegrundsätzen abrechnen (0,30€ je tatsächlich gefahrenem Kilometer bzw. individueller Kilometersatz sowie Verpflegungsmehraufwendungen bei mehr als achtstündiger Abwesenheit von zu Hause). Voraussetzung: Keiner der Einsatzorte gilt als erste Tätigkeitsstätte. In Arbeitsverträgen werden mitunter Formulierungen gewählt, die nach Ansicht der Finanzverwaltung als Festlegung einer ersten Tätigkeitsstätte zu verstehen sind. So z. B., falls ein bestimmter Standort mit einem Niederlassungsgebäude als 'Einstellungsort' bezeichnet wird. Eine solche Formulierung bedeutet aber nicht automatisch das 'Aus' für eine Einsatzwechseltätigkeit, wie das FG Mecklenburg-Vorpommern aktuell in einem Urteil feststellt.

Ehegatten-Vermietungs-GbR Erwerben Eheleute noch zu errichtende Wohnungen und erklären in den notariellen Verträgen, diese zu hälftigen Miteigentumsanteilen zu erwerben und nach Fertigstellung gemeinsam und langfristig zu vermieten, treten sie nach Auffassung der Finanzverwaltung als Unternehmer in der Rechtsform einer Ehegatten-Vermietungs-GbR auf. In diesem Fall müssen sie die bereits an das Bauunternehmen gezahlte Umsatzsteuer aufgrund des Reverse-Charge-Verfahrens nochmals entrichten und entsprechende Steuererklärungen abgeben. Glücklicherweise hat der BFH dieser fiskalfreundlichen Auffassung jetzt widersprochen.

Gerne beraten wir Sie zu allen oben genannten Themen in Ihrem individuellen Fall. Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme per Telefon ... oder Mail ...

Für heute verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Dieses Muster erhalten Sie als Word-Dokument wie folgt:

- Anklicken der Abrufnummer in der Online-Version oder mit Eingabe der Abrufnummer **ist 0622-01** unter www.markt-intern.de/ist

